

Mitteilungsvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: MV 0315/2025

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	28.08.2025
Bearbeiter:	Kathleen Altmann	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin		
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	15.09.2025	zur Kenntnis	

Betreff: Erlöschen der Betriebserlaubnis Kita Demker

Mitteilung:

Auf Wunsch des Vorsitzenden informiert die Verwaltung über den Vorgang des Erlöschens der Betriebserlaubnis der KiTa Demker.

Finanzierung:

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
		Ja	x	Nein
	Jahr 2025			
0 EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagenverzeichnis:

Andreas Brohm
Bürgermeister

Sachverhalt:

Analog den Ausführungen aus der FreitagsInfo vom 22.08.2025 informiert die Verwaltung wie folgt:

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, einer Betriebserlaubnis. Tageseinrichtungen für Kinder unterliegen der staatlichen Aufsicht.

Das Arbeitspapier des Landesjugendamtes vom 21.12.2021 weist darauf hin, dass Einrichtungsträger zum Schutz von Kindern bestimmten Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII nachzukommen haben. Diesen Meldepflichten wurde wie folgt entsprochen:

- **13.09.2024:** Meldung eines Personalausfalls (2 von 3 Mitarbeitenden nicht im Dienst)
- **18.09.2024:** Meldung eines Versetzungsantrags in Verbindung mit krankheitsbedingter Abwesenheit der eingesetzten Leitungskraft
- **17.10.2024:** Meldung der Schließung auf unbestimmte Zeit aufgrund des Wegfalls der pädagogischen Fachkraft mit besonderer Qualifikation als Leitungskraft

Mit Schreiben vom **27.06.2025** (Eingang am 03.07.2025) erfolgte seitens des Landkreises Stendal im Rahmen eines beabsichtigten Widerrufs der Betriebserlaubnis eine Anhörung. Dieses Schreiben wurde am **04.07.2025** beantwortet.

Mit Schreiben vom **30.07.2025** (Eingang am 08.08.2025) teilte der Landkreis Stendal mit, dass ein förmlicher Widerruf nicht erforderlich sei, da die Betriebserlaubnis bereits durch die Meldung vom 17.10.2024 mit Wirkung zum 21.10.2024 erloschen sei.

Das Meldeverfahren nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII gehört zu den gesetzlichen Pflichten von Einrichtungsträgern. Dass die Meldung zur Schließung zugleich das Erlöschen der erteilten Betriebserlaubnis auslöst, war in diesem Zusammenhang nicht absehbar. Parallel dazu wurde versucht, einen adäquaten Personalersatz für die Leitungsstelle durch Ausschreibung und Bewerbungsverfahren zu gewinnen.